

Az.: 1 A 1046/17.A  
5 K 60/17.A

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegner -

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsschutz  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 30. November 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Oktober 2017 - 5 K 60/17.A - wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der Kläger den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG nicht hinreichend dargelegt hat.
- 2 Die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache setzt voraus, dass eine klärungsfähige und klärungsbedürftige Frage aufgeworfen wird. Erforderlich ist die Formulierung einer konkreten Tatsachen- oder Rechtsfrage und das Aufzeigen, weshalb diese Frage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist, sowie weshalb dieser Frage eine allgemeine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zukommt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 15. Februar 2017 - 9 ZB 14.30433 -, juris Rn. 11).
- 3 Diesen Maßstäben genügt das Vorbringen des Klägers nicht. Es ist schon fraglich, ob er eine hinreichend konkrete Frage aufgeworfen habe. Sofern er eine Frage zur Möglichkeit der Erzielung von Einkommen in Afghanistan gestellt hat, kann sein Vorbringen hierzu jedenfalls deshalb nicht zur Zulassung der Berufung führen, weil er die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht hinreichend dargelegt hat.
- 4 Die Grundsatzzulassung wegen Tatsachenfragen dient auch nicht etwa der umfassenden Kontrolle der verwaltungsgerichtlichen Ermittlung und Bewertung des individuellen Sachverhalts und der Verfolgungslage im Herkunftsstaat. Um einen weitergehenden, berufsgerichtlicher Klärung bedürftigen Zweifel zu wecken und

dem Einwand der nicht rügefähigen Tatsachenwürdigung zu entgehen, müssen zusätzliche besondere Umstände vorliegen und bezeichnet werden. Solche zusätzlichen Umstände können etwa darin liegen, dass die von dem Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnismittel als erkennbar lückenhaft und unvollständig eine hinreichend sichere Beantwortung der aufgeworfenen Tatsachenfrage nicht erlauben oder sie in einem Maße uneinheitlich, unübersichtlich oder in wesentlichen Punkten widersprüchlich sind, dass sich die von dem Verwaltungsgericht gewonnene Bewertung gewichtigen Zweifeln ausgesetzt sieht. Klärungsbedarf kann auch dadurch aufgezeigt werden, dass dargelegt wird, warum das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Verhältnisse unzutreffend beurteilt hat, es also z. B. einschlägige Erkenntnismittel unberücksichtigt gelassen hat, das Gewicht der abweichenden Meinung verkannt hat oder die Bewertungen nicht haltbar sind. Die bloße Mitteilung seiner aus denselben Erkenntnisquellen gewonnenen gegenteiligen Einschätzung genügt hingegen nicht.

- 5 Die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Tatsachenfrage setzt dabei eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den von dem Verwaltungsgericht herangezogenen und bewerteten Erkenntnismitteln voraus. Es ist Aufgabe des Antragstellers, durch die Benennung bestimmter begründeter Informationen, Auskünfte, Presseberichte oder sonstiger Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern seine gegenteiligen Bewertungen in der Antragschrift zutreffend sind, sodass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Dies kann durch eine eigenständige Bewertung der bereits vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnismittel geschehen oder auch durch Berufung auf weitere, neue oder von dem Verwaltungsgericht nicht berücksichtigte Erkenntnismittel. Dabei gilt allgemein, dass die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt werden dürfen, sondern sich nach der Begründungstiefe der angefochtenen Entscheidung zu richten haben (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2016 - 5 A 553/15.A -, juris Rn. 6, m. w. N.).
- 6 Diesen Anforderungen wird der Schriftsatz vom 24. Oktober 2017 nicht gerecht. Der Kläger hat sich mit dem vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnismaterial und den konkreten Erwägungen des Verwaltungsgerichts nicht in einer Woche

auseinandergesetzt, die geeignet wäre, zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, sondern seine eigene Bewertung zutreffend ist. Das Verwaltungsgericht hat im Urteil auf Seite 5 ausgeführt, dass der Kläger als arbeitsfähiger junger Mann seinen Lebensunterhalt in Kabul, Herat oder Kandahar nach einer Wiedereingliederungsphase auch ohne familiären Rückhalt sicherstellen kann und dabei auf eine Reihe von Erkenntnismitteln Bezug genommen. Mit diesen seine Auffassung entgegenstehenden Erkenntnismitteln hat sich der Kläger nicht ansatzweise auseinandergesetzt, sondern lediglich behauptet, dass der jüngste Bericht von „Pro Asyl“ dies anders sehe. Dies reicht zur Darlegung des Klärungsbedarfs nicht aus.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein